Eingangsvermerk

Landratsamt Lindau BODENSEE

Ihr Ansprechpartner:
Herr Gehrlich, Zimmer 211
Tel. 08382/270-241
alexander.gehrlich@landkreis-lindau.de

An das
Landratsamt Lindau (Bodensee)
Fachbereich 24 – Gewerberecht
Bregenzer Str. 35
88131 Lindau (B)

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a Gewerbeordnung

Beantragt wird: Bewachung von

- ☐ Fremdes Eigentum
- ☐ Leib und Leben von Personen
- ☐ Kontrollgänge im öffentlichen Bereich
- ☐ Kaufhaus-/Ladendetektiv
- ☐ Türsteher in Diskotheken

Zutreffendes bitte ☒ ankreuzen

1. Angaben des Antragsstellers

Pflichtfelder sind mit „*“ markiert.

Name, Vorname/ Bezeichnung *			
Bei jur. Personen: Name des gesetzl. Vertreters			
geboren am *		in *	
Staatsangehörigkeit *			
Wohnanschrift *			
Telefon (tagsüber)			
Betriebsanschrift *			
Der Betriebssitz ist	☐ Hauptniederlassung ☐ Zweigstelle ☐ unselbständige Zweigstelle		
Registernummer			
Registergericht			

☐ weitere(r) Vertretungsberechtigte(r)

☐ mit der Betriebsleitung beauftragte Person

Name, Vorname			
geboren am		in	
Staatsangehörigkeit			
Wohnanschrift			

2. Erforderliche Unterlagen – bitte beifügen

	Wird nachgereicht
a) Auszug aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei der Behörde, erhältlich über die Wohnsitzgemeinde. Ausländer benötigen einen Auszug aus dem heimatlichen Strafregister.	☐
b) Auszug aus dem Gewerbezentralregister, erhältlich über die Wohnsitzgemeinde.	☐
c) Bestätigung des zuständigen Finanzamts, dass keine Steuerschulden vorliegen (Unbedenklichkeitsbescheinigung).	☐
d) Bestätigung zuständigen Schuldnerregisters (hier: Amtsgericht Lindau), dass keine Eintragung der eidesstattlichen Versicherung sowie keine Anordnung der Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vorliegt.	☐
e) Bei Unternehmen: Auszug aus dem Handelsregister, soweit das Unternehmen im Handelsregister eingetragen ist.	☐
f) Nachweis der Industrie- und Handelskammer über die Teilnahme am Unterrichtungsverfahren für das Bewachungsgewerbe	☐
g) Zeugnis über die bei der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung für Bewachungspersonen, erforderlich für folgende Tätigkeiten: 1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr 2. Schutz vor Ladendieben 3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken	☐
h) Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung (Mindestanforderungen siehe § 6 Bewachungsverordnung – BewachV)	☐
i) Nachweis ausreichender finanzieller Mittel: Es muss der Nachweis erbracht werden, dass das Bewachungsunternehmen mind. ½ Jahr lang aufrechterhalten werden kann. Entweder erstellt der Antragsteller eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden Kosten oder es wird pauschal ein Kostenbedarf von 10.000,00 € angenommen. Der Nachweis ist durch Bank- oder Privatbürgschaft zu führen. **Kontoauszüge sind nicht ausreichend.**	☐

Hinweise:

- Bei Unternehmen mit mehreren Stellvertretungsberechtigten sind die Unterlagen 2. a) – e) für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag vertretungsberechtigten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder) beizubringen.

- Der Antrag kann erst bearbeitet werden, wenn alle für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Erst dann beginnt auch die Dreimonatsfrist gem. § 6a GewO (Genehmigungsfiktion) zu laufen.

Ich versichere / Wir versichern die Richtigkeit der hier gemachten Angaben.

Ich bin / Wir sind darauf hingewiesen worden, dass die Erbringung der o.g. Dienstleistungen ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis ein Bußgeld nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der Gewerbeordnung nach sich zieht.

Datum und Unterschrift

Weitere Informationen

1. Kosten:

Gebühren für die Erlaubnis nach § 34 a GewO:

• Bewachung von Leib und Leben fremder Personen	500,00 €
• Kontrollgänge im öffentlichen Bereich	150,00 €
• Türsteher	150,00 €
• Bewachung des Eigentums fremder Personen	300,00 €
• Kaufhaus-/Ladendetektiv	150,00 €

Bei erhöhtem Bearbeitungsaufwand können die Gebührensätze höher liegen.

2. Hinweise zur Unterrichtung

- **Rechtsgrundlagen**

§ 34 a Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO)
§ 34 a Abs. 1 Satz 5 GewO
§§ 1 - 5, 17 Bewachungsverordnung (BewachV)

- **Betroffener Personenkreis**

Der Unterrichtung müssen sich unterziehen:

- Personen, die das Bewachungsgewerbe nach § 34 a Abs.1 Satz 1 GewO als Selbständige ausüben wollen,
- bei juristischen Personen die gesetzlichen Vertreter, soweit sie mit der Durchführung von Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,
- mit der Leitung eines Gewerbebetriebs, der Bewachungsaufgaben erfüllt, beauftragte Personen,
- sonstige Arbeitnehmer in Bewachungsunternehmen, sofern sie zur Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt werden.

- **Ausnahmen für die Unterrichtung**

Als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung werden anerkannt**:**

- das Prüfungszeugnis für die "Geprüfte Werkschutzfachkraft" nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss "Geprüfte Werkschutzfachkraft" vom 20. August 1982,
- das Prüfungszeugnis "Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin" auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Satz 2 - 4 des Berufsbildungsgesetzes erlassen worden sind, Personen, die über ein entsprechendes Prüfungszeugnis verfügen, müssen also nicht an der Unterrichtung teilnehmen.

- **Ebenfalls nicht an der Unterrichtung teilnehmen müssen Arbeitnehmer von Bewachungsunternehmern,**

- sofern sie zwar beim Unternehmen arbeitsrechtlich angesiedelt sind, mit der Bewachung von Menschen und Objekten jedoch nicht unmittelbar in Berührung kommen. Bei der Abgrenzung ist dabei auf die arbeitsvertragliche Hauptleistungspflicht abzustellen, nicht unbedingt auf die Bezeichnung. Dies sind beispielsweise Angestellte im administrativen Bereich von Bewachungs-

unternehmen (Sekretariat, Lohnbuchhaltung, Fahrer etc.), Angestellte in der technischen Überwachung (Zentralisten im Notrufdienst, Alarmtechniker und -installateure etc.). Die Aufzählung ist nicht vollständig. Ob eine Unterrichtung des jeweiligen Arbeitnehmers zu erfolgen hat, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Behörde.

- **Zweck und Inhalt**

Zweck der Unterrichtung ist es, die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten, sowie deren praktischer Anwendung vertraut zu machen, um sie in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich Bewachungsaufgaben wahrzunehmen.

Folgende Sachgebiete sind Inhalt der Unterrichtung:

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich Gewerberecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht, einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherungsdienste
- Umgang mit Menschen
- Grundzüge der Sicherheitstechnik
- Datenschutzrecht
- Deeskalationstechnik

- **Ort und Dauer**

Die Unterrichtung wird von der für Ihren Bezirk zuständigen Industrie- und Handelskammer durchgeführt, z.B. IHK Augsburg. Sie umfasst für Selbständige, gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter 80 Unterrichtsstunden à 45 Minuten, für Arbeitnehmer 40 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

3. Hinweise zur Sachkundeprüfung

Der Sachkundenachweis berechtigt zur Ausübung aller von § 34a GewO umfassten Bewachungstätigkeiten während der Unterrichtungsnachweis hierfür nicht ausreicht.

Der Sachkundenachweis wird benötigt von Bewachungspersonen, welche Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Bereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr durchführen (z.B. Citystreifen), von Kaufhausdetektiven und von Türstehern im Einlassbereich von Diskotheken. Inhaltlich stimmen der Stoff der Unterrichtung und der Stoff für die Sachkundeprüfung überein. Der Unterschied besteht darin, dass der/die TeilnehmerIn am Ende eine Prüfung über den Lerninhalt ablegt und dadurch nachweist, dass er/sie tatsächlich mit der Materie vertraut ist.

Die Sachkundeprüfung wird von der für Ihren Bezirk zuständigen Industrie- und Handelskammer abgenommen, z.B. IHK Augsburg. Das Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an der Sachkundeprüfung ist für die in § 34a Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Tätigkeiten zwingend erforderlich (soweit nicht die Ausnahmen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BewachV gegeben sind).

Wer die Sachkundeprüfung bestanden hat, braucht nicht zusätzlich an der Unterrichtung teilzunehmen, da der Sachkundenachweis als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BewachV).